

**Satzung
über die Benutzung der Kinderkrippe
des Marktfleckens Mengerskirchen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der Bestimmungen des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5a des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) (GVBl. II 334-7) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 30.06.2009 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe erlassen.

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kinderkrippe Dillhausen wird vom Marktflecken Mengerskirchen als öffentliche Einrichtung unterhalten und betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kinderkrippe bestimmen sich nach dem Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

Die Kinderkrippe ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kinderkrippe ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, ab dem 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat offen.

In begründeten Ausnahmefällen und bei freier Platzkapazität

- a) kann die Altersgrenze über- oder unterschritten werden und
- b) können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kinderkrippe erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Desweiteren entscheidet der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung für die Aufnahme neuer Kinder.

§ 4 Betreuungszeiten

Die Kinderkrippe ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kinder mit Ganztagsbetreuung:

Montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.15 Uhr bis 14.30 Uhr.

Kinder mit erweiterter Betreuung:

Montags bis freitags von 7.15 Uhr bis 14.30 Uhr.

Kinder mit Halbtagsbetreuung:

Montags bis freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Ferientermine werden vom Gemeindevorstand im Benehmen mit der Leitung, den Mitarbeiter/innen und dem Krippenbeirat festgelegt und den Eltern jeweils am Anfang des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.

Wenn das Betreuungspersonal zu Fortbildungsmaßnahmen einberufen wird oder die Kinderkrippe aus sonstigen Gründen geschlossen wird, so sind diese Schließtage rechtzeitig vorab mit dem Elternbeirat und dem Gemeindevorstand abzusprechen.

Bekanntmachungen der Schließzeiten erfolgen durch Veröffentlichung durch Aushang in der Einrichtung und im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktfleckens Mengerskirchen.

§ 5 Aufnahme

Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kinderkrippe eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Ein regelmäßiger Besuch der Kinderkrippe ist wichtig. Die Kinder sollen bis spätestens 9.30 Uhr eintreffen. Die Erziehungsberechtigten sind dazu angehalten, sich an die Betreuungszeiten gem. § 4 zu halten.

Die Erziehungsberechtigten übergeben ihre Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kinderkrippe und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe schriftlich, wer außer ihnen zu Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Beim Fernbleiben der Einrichtung ist die Leitung zu unterrichten.

Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Krippenleitung

Nach Bedarf und Anmeldung gibt die Leitung den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einem Gespräch.

Treten in gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Infektionsschutzgesetz) genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Die Eltern der die Kinderkrippe besuchenden Kinder bilden die Elternschaft. Die Elternschaft wählt den Elternbeirat. Der Elternbeirat setzt sich aus 2 Personen

zusammen. Elternbeiratsitzungen und Elternversammlungen werden in Absprache mit der Leitung durchgeführt.

§ 9 Versicherung

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

Die Einrichtung kann keine Haftung für in der Einrichtung abhanden gekommene Kleidungsstücke oder sonstiger persönlicher Wertgegenstände übernehmen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück abgestellte Fahrzeuge und Kinderfahrzeuge übernommen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ferner hat eine Abmeldung zum Ende des Monats zu erfolgen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Der Wechsel von der Kinderkrippe in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu veranlassen.

Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderkrippe unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderkrippe fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gilt § 3 dieser Satzung. Über Ausschlüsse entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Krippenbeirates.

Werden die Gebühren in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kinderkrippe sowie für die Erhebung der Kinderkrippenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlage: insbesondere Hess. Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgaben-Gesetz (KAG), Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kinderkrippe durch das Kind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, den 23.07.2009

(Siegel)

.....
Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister